



LSFV-N

Landesverband der Kita-
und Schulfördervereine
Niedersachsen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Niedersachsen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
3. Der Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Niedersachsen e.V. ist Mitglied im Bundesverband der Schulfördervereine e.V. (BSFV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des LSFV-N

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) die Unterstützung von Kindertageseinrichtungen (Kita) und Schulen bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe, insbesondere durch Stärkung, Professionalisierung und Förderung von gemeinnützigen Kita- und Schulfördervereinen und deren Gründung, durch Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches dieser Vereine, insbesondere mit Blick auf die eigenverantwortlich werdenden Schulen in Niedersachsen.
 - b.) die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern und gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Umfeld, die Zusammenarbeit von Schulen mit kulturellen, technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, ärztlichen, psychologischen und anderen sozialen Diensten (z.B. durch Beratung, Information, Schulung der gemeinnützigen Vereinsmitglieder bzw. durch Information der betroffenen Öffentlichkeit),
 - c.) die Unterstützung und Beratung von gemeinnützigen Kita- und Schulfördervereinen bei der Werbung um öffentliche und private Mittel für die Durchführung der genannten Ziele der Kita- und Schulfördervereine sowie die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Finanzierung vorgenannter Ziele und ihrer Durchführung,
 - d.) die Vertretung der Interessen der gemeinnützigen Kita- und Schulfördervereine im Sinne der hier beschriebenen Ziele in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und die Begleitung vorgenannter Aufgaben durch Information und Öffentlichkeitsarbeit.
 - e.) die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Der LSFV-N unterrichtet die Mitglieder bei Bedarf über alle für sie wichtigen Vorgänge sowie über alle grundsätzlichen Entscheidungen, die von seinen Organen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich für den Landesverband tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
4. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütungspauschale beschließen. Mitglieder des Vorstandes können für geleistete Arbeit zudem eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufwandsentschädigungsordnung sowie über eine angemessene Vergütung für die Vorstandsmitglieder.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des LSFV-N kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den in § 2 niedergelegten Zweck unterstützt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Als korrespondierende Mitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die die Ziele des LSFV-N fördern. Mitgliedsvereine, die ihre Gemeinnützigkeit nicht nachweisen, werden als korrespondierende Mitglieder geführt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des LSFV-N verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen 31.12.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren

Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- c) Nichtzahlung von mehr als einem Jahresbeitrag.
 - d) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche gemeinnützige Mitgliedsvereine erhalten vom LSFV-N Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des LSFV-N zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, die Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den LSFV-N zu bezahlen bzw. vom LSFV-N einziehen zu lassen.
4. Korrespondierende Mitglieder haben in den Organen kein aktives Wahlrecht. An den Mitgliederversammlungen sind sie in beratender Funktion teilnahmeberechtigt.
5. Mitgliedsvereine, die ordentliche Mitglieder sein wollen, sind verpflichtet, dem LSFV-N unaufgefordert eine vollständige Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Organe des LSFV-N

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Sie wird vier Wochen vor der Versammlung in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes ordentliche, jedes Vorstandsmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die ordentlichen Mitgliedsvereine werden vertreten durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine mittels schriftlicher Vollmacht benannte Person. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beisitzer/innen und Beiräte;
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen;
 - h) Beratung über die geplanten Schwerpunkte der Arbeit;
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - j) Entscheidung über gestellte Anträge;
 - k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 13 Abs. 4);
 - l) Auflösung des LSFV-N.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
6. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem LSFV-N angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des LSFV-N setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem/der Vorsitzenden, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) dem/der Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) dem/der Schriftführer/inJe zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied im Vorstand während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen (Kooption).
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. eine Geschäftsführung einzustellen. Die Aufgaben der Mitarbeiter werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitarbeiter sind ausschließlich dem Vorstand gegenüber verpflichtet und an dessen Weisungen gebunden. Der/die Geschäftsführer/in berät den Vorstand.
6. Für die Einberufung und die Durchführung von Vorstandssitzungen gelten § 8 Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden. Der Vorstand und die Beisitzer/innen bilden den „erweiterten Vorstand“.
2. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Berufung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
3. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Verband besonders verdient machen. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Beiräte sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des LSFV-N werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des erweiterten Vorstandes noch Mitarbeiter des LSFV-N sein.
2. Sie erstellen einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht, erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des LSFV-N kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des LSFV-N an den Bundesverband der Schulfördervereine e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.